



Trade & Connect 2022

Welche Auswirkungen hat der RU-UA-Krieg auf die zoll- und exportkontrollrechtliche Praxis im Unternehmen?

Johanna Wegner, Referatsleiterin Zoll und Außenwirtschaftsrecht, IHK für München und Oberbayern

Inhalt

TOP 1 Auswirkungen des Krieges auf die zollrechtliche Praxis

TOP 2 Auswirkungen des Krieges auf die exportkontrollrechtliche Praxis

TOP 3 Zeit für Ihre Fragen

TOP 1 Auswirkungen des Krieges auf die zollrechtliche Praxis

TOP 2 Auswirkungen des Krieges auf die exportkontrollrechtliche Praxis

TOP 3 Zeit für Ihre Fragen

TOP 1 Auswirkungen des Krieges auf die zollrechtliche Praxis

Der **Warenverkehr zwischen Deutschland/der EU und der russischen Föderation** ist grundsätzlich noch möglich, unterliegt aber neben den tatsächlichen Schwierigkeiten auch zahlreichen zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Beschränkungen.

TOP 1 Auswirkungen des Krieges auf die zollrechtliche Praxis

1. Abschaffung von Zöllen auf Ukraine-Importe
2. Ausfuhrformalitäten der EU
3. Export- und Begleitdokumente für die Ausfuhr nach Russland
 - a) Handelsrechnung
 - b) Ursprungszeugnis
 - c) Packliste
 - d) Preisliste
 - e) Vertrag

TOP 1 Auswirkungen des Krieges auf die zollrechtliche Praxis

1. Abschaffung von Zöllen auf Ukraine-Importe

Am 24.05.2022 hat der Rat eine Verordnung angenommen, die eine vorübergehende Liberalisierung des Handels und andere Handelszugeständnisse in Bezug auf bestimmte ukrainische Waren ermöglicht. Konkret entfallen ein Jahr lang sämtliche Einfuhrzölle auf ukrainische Exporte in die EU.

Artikel vom Europäischen Parlament: [Parlament billigt Aussetzung der EU-Zölle auf alle ukrainischen Exporte](#)

TOP 1 Auswirkungen des Krieges auf die zollrechtliche Praxis

2. Ausfuhrformalitäten der EU

Sofern die Ausfuhr keinen Beschränkungen unterliegt, muss der EU-Ausführer über eine **Economic Operators' Registration Identification Number** (EORI-Nummer – europäische Zollnummer des Unternehmens) verfügen muss. Die Beantragung der EORI-Nummer erfolgt über die deutsche Zollverwaltung. Des Weiteren ist bei Sendungen ab einem Warenwert von 1.000 Euro oder 1.000 kg eine elektronische Ausfuhranmeldung über das ATLAS-Portal grundsätzlich bei der zuständigen Zollbehörde des Ausführers abzugeben.

Aufgrund der restriktiven Maßnahmen gegen Russland und Belarus gibt es **neue Codierungen** für die Anmeldung von Exporten nach Russland und Belarus in **ATLAS**. Der Deutsche Zoll hat für die jüngsten EU-Sanktionen jeweils separate ATLAS-Teilnehmerinformationen veröffentlicht. [Übersicht der entsprechenden ATLAS-Meldungen](#)

Ausfuhrlieferungen sind von der **Umsatzsteuer befreit**. Um die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen zu können, ist es gemäß der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung erforderlich, einen Nachweis über den Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der EU beizubringen. Dies erfolgt prinzipiell über den sogenannten **Ausgangsvermerk**, welcher über das elektronische ATLAS-Portal im Nachgang zur Ausfuhr der Waren generiert und dem Zollanmelder übermittelt wird. Der Zollanmelder kann auch der Dienstleister (Spediteur) des Ausführers sein. Wenn dies der Fall ist, sollte der Ausgangsvermerk kurz nach der Ausfuhr vom Ausführer zwecks Steuernachweisbeleg vom Dienstleister angefordert werden.

TOP 1 Auswirkungen des Krieges auf die zollrechtliche Praxis

3. Export- und Begleitdokumente für die Ausfuhr nach Russland

Folgende Export- und Begleitpapiere werden in der Regel vom Exporteur angefertigt beziehungsweise über zuständige Stellen in Deutschland bescheinigt, die dem russischen Zoll im Rahmen des Importprozesses vorzulegen sind:

- a) Handelsrechnung
- b) Ursprungszeugnis
- c) Packliste
- d) Preisliste
- e) Vertrag

TOP 1 Auswirkungen des Krieges auf die zollrechtliche Praxis

3. Export- und Begleitdokumente für die Ausfuhr nach Russland

a) Handelsrechnung (mindestens 2-fach und zweisprachig)

Sowohl die **Handelsrechnung** als auch die **Proforma-Rechnung** sollten in russischer Sprache angefertigt werden. Empfehlenswert ist die Anfertigung **in russischer und englischer Sprache**, um den internationalen Charakter des Geschäfts auch in der Rechnung widerzuspiegeln. Zudem sollten folgende Angaben in der Handelsrechnung oder in der Proforma-Rechnung enthalten sein:

- Name und Anschrift des Ausführers (Verkäufer)
- Name und Anschrift des Empfängers (Käufer)
- Umsatzsteuernummer des Empfängers (Käufer)
- Rechnungsnummer und -datum
- Vertragsnummer und -datum
- Genauere Warenbezeichnung jeder Ware mit Zolltarifnummer
- Waren- und Handelsmarke
- Anzahl, Art, Nummer und Markierung der Packstücke
- Netto- und Bruttogewichte (ohne Paletten)
- Anzahl und Gewicht der Paletten
- Angabe des Ursprungslandes für jede Ware
- Lieferbedingungen (Incoterms)
- Zahlungsmodalitäten
- Einzel- und Gesamtpreise mit Währungsangabe
- Angaben über Skonti
- Gegebenenfalls Hinweise auf erforderliche Zulassungen oder Zertifikate
- Firmenstempel und Unterschrift des Exporteurs

TOP 1 Auswirkungen des Krieges auf die zollrechtliche Praxis

3. Export- und Begleitdokumente für die Ausfuhr nach Russland

a) Handelsrechnung (mindestens 2-fach und zweisprachig)

Für **kostenlose Lieferungen** oder Mustersendungen ist eine Proforma-Rechnung mit dem Vermerk zu Zollzwecken „**Only for customs clearance purposes**“ anzufertigen und der Sendung beizulegen. Auch diese Lieferungen sind in Russland abgabepflichtig. Aus der Rechnung sollte der **Zweck des Warenimports** (z. B. Garantielieferung) ausgewiesen werden. Zudem sollte die Proforma-Rechnung ebenfalls mindestens 2-fach mit den Inhalten und Anforderungen einer Handelsrechnung angefertigt werden. Eine **Bescheinigung der Rechnung** oder der Proforma-Rechnung durch die zuständige IHK ist grundsätzlich nicht erforderlich. Sollten Sie dennoch eine Bescheinigung benötigen, finden Sie Informationen zur Beantragung [hier](#).

Die **Zolltarifnummer** auf der Rechnung sollte mit dem russischen Partner beziehungsweise über den Partner mit der avisierten Zollstelle im Vorfeld der Anfertigung der Rechnung abgestimmt werden. Jedoch sollte stets vermieden werden, unrichtige Zolltarifnummern zwecks Minderung von Einfuhrzöllen in Rechnungen auf Kundenwunsch aufzuführen beziehungsweise zu übernehmen. Bei unterschiedlichen Tarifierungsauffassungen zwischen den Partnern ist es empfehlenswert, hinter der jeweiligen Zolltarifnummer ein „EU“ zu platzieren. Dadurch wird gewährleistet, dass es sich hierbei um die Zolltarifnummer aus Sicht des EU-Exporteurs handelt. Denn es kann durchaus sein, dass die russische Zollverwaltung eine andere Zolltarifnummer als die der EU für ein Produkt vorsieht – entgegen dem weltweit gültigen Harmonisierten System. Die unterschiedlichen Auffassungen der Staaten werden in regelmäßigen Abständen über die Weltzollorganisation in Brüssel aufgegriffen und einheitlich beschieden.

TOP 1 Auswirkungen des Krieges auf die zollrechtliche Praxis

3. Export- und Begleitdokumente für die Ausfuhr nach Russland

a) Handelsrechnung (mindestens 2-fach und zweisprachig)

Von besonderer Bedeutung ist die **Genauigkeit der angegebenen Gewichte** – netto wie brutto – in der Rechnung und in den anderen Handelsdokumenten. Abweichungen zwischen den Angaben in den verschiedenen Dokumenten (Rechnungen, Packstücke, Frachtbriefe oder etc.) können zu längeren Zollkontrollen und Abfertigungsproblemen führen.

Die **Lieferbedingung** in der Rechnung sollte mit einer genauen Ortsangabe (Stadt, Straße, Hausnummer und Terminal oder ähnliches) versehen sein. Diese Informationen sind für zollwertrechtliche Ermittlungen im Rahmen der Verzollungen relevant.

TOP 1 Auswirkungen des Krieges auf die zollrechtliche Praxis

3. Export- und Begleitdokumente für die Ausfuhr nach Russland

b) Ursprungszeugnis (mindestens 1-fach)

Die Russische Föderation **fordert grundsätzlich** bei Einfuhr von Waren ein von der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes (in Deutschland sind es die Industrie- und Handelskammern) **bescheinigtes Ursprungszeugnis**. Weitere Durchschriften des Ursprungszeugnisses sind grundsätzlich nicht erforderlich. Allerdings kann es sein, dass für Akkreditiv-Vereinbarungen Durchschriften vom originalen Ursprungszeugnis gefordert werden. Alle Informationen und Details zu Ursprungszeugnissen finden Sie [hier](#).

TOP 1 Auswirkungen des Krieges auf die zollrechtliche Praxis

3. Export- und Begleitdokumente für die Ausfuhr nach Russland

c) Packliste (mindestens 5-fach)

Die Packlisten sollten in russischer Sprache angefertigt werden; empfehlenswert ist die Anfertigung in russischer und in englischer Sprache. In der Packliste sollten genaue Angaben zu gelieferten Waren, einzelnen Packstücken, Verpackungsarten sowie zu Brutto- und Nettogewichten aufgeführt werden.

TOP 1 Auswirkungen des Krieges auf die zollrechtliche Praxis

3. Export- und Begleitdokumente für die Ausfuhr nach Russland

d) Preisliste (mindestens 2-fach)

Sollten für einen definierten Zeitraum Preisvereinbarungen zwischen einem Exporteur und einem Importeur bestehen oder sollte es sich um Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen handeln, so ist es empfehlenswert, derartige **Vereinbarungen** zu Verzollungszwecken von der zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK) **bescheinigen zu lassen**. Die von der IHK bescheinigten Preislisten helfen bei der Glaubhaftmachung der angegebenen Preise, die als Grundlage für die Ermittlung der Zollwerte bei der Einfuhr dienen. Alternativ können auch Preisangaben in Rechnungen zu Einzelsendungen von der IHK bescheinigt werden.

TOP 1 Auswirkungen des Krieges auf die zollrechtliche Praxis

3. Export- und Begleitdokumente für die Ausfuhr nach Russland

e) Vertrag

Der Geschäftsvertrag wird von den russischen Zollbehörden in der Regel für Verzollungszwecke angefordert: [Informationen zur Vertragsgestaltung in Russland zum Downloaden](#)

TOP 1 Auswirkungen des Krieges auf die zollrechtliche Praxis

TOP 2 Auswirkungen des Krieges auf die exportkontrollrechtliche Praxis

TOP 3 Zeit für Ihre Fragen

TOP 2 Auswirkungen des Krieges auf die exportkontrollrechtliche Praxis

1. Beschränkung bei der Einfuhr

Wegen des Ukraine-Krieges ist es verboten, bestimmte Güter unmittelbar oder mittelbar (d.h., über „Strohänner“) zu kaufen, in die EU einzuföhren oder zu verbringen, wenn sie ihren **Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt** werden.

Davon sind u. a. betroffen Eisen- und Stahlerzeugnisse, Kohle und andere feste fossile Brennstoffe, sowie verschiedenste Güter wie Kaviar, Zement, Hydrazin, div. mineralische Stoffe, Düngemittel, Silber, Holz und Halbstoffe aus Holz, Kraftpapier, best. Aluminiumerzeugnisse, versch. Glaserzeugnisse, Teile für Maschinen, Möbel.

Mehr Detailinfos [hier](#).

TOP 2 Auswirkungen des Krieges auf die exportkontrollrechtliche Praxis

2. Beschränkungen bei der Ausfuhr nach Russland -> Altverträge

- Militärgütern,
- Dual Use-Güter nach der EU-Dual-Use-Verordnung,
- bestimmte gelistete Technologie-Güter,
- Güter für Ölexploration,
- Güter für Öltraffination,
- Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge,
- sowie Flugturbinenkraftstoffe,
- Kraftstoffadditive Güter und Technologien der Seeschifffahrt
- und diverse Luxusgüter, sowie deren relevante Bestandteile.

Alle Detailinfos [hier](#).

TOP 2 Auswirkungen des Krieges auf die exportkontrollrechtliche Praxis

1. Sanktionen gegen Russland

- Militärgüterembargo
 - Mitnahme von Waffen zur Jagd
- Öl embargo
- Sektorale und güter-/dienstleistungsbezogene Beschränkungen
 - „Exportbezogene Verbote“
 - Dual Use-Güter
 - Technologie-Güter
 - Güter für Ölexploration
 - Güter für Ölraffination
 - Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, sowie Flugturbinenkraftstoffe und Kraftstoff-additive
 - Güter und Technologien der Seeschifffahrt
 - Luxusgüter
 - Weitere Güterliste
 - „Importbezogene Verbote“
 - Weitere Güterliste
 - Kohle und andere feste fossile Brennstoffe
 - Eisen- und Stahlerzeugnisse
- Weitere sektorale Geschäftsverbote
 - Verbot der Unterhaltung jeglicher wirtschaftlicher Beziehungen mit bestimmten Personen
 - Zugang zu EU Häfen
 - Gütertransport
 - Bereitstellung bestimmter Trust- und treuhändischer Dienstleistungen

- Beschränkung des EU-Kapital -und Finanzmarktes sowie des Zahlungsverkehrs
 - „SWIFT-Ausschluss“
 - Verbot von Dienstleistungen im Bereich Wirtschaftsprüfungen
 - Verbot der Bereitstellung von Ratingdiensten
 - Investitionsverbot in russischen Energiesektor
 - Ausschluss bestimmter russischer Banken sowie Unternehmen der Militär- und Ölindustrie
 - Handel und Erwerb von Staatsanleihen und Vergabe von Neukrediten an den Russischen Staat
 - Bereitstellung von öffentlichen Finanzmitteln oder Finanzhilfen
 - Vergabe von Neukrediten und -Darlehen
 - Börsenhandel mit russischen staatlichen oder teilstaatlichen juristischen Personen
 - Entgegennahme von Bankkontoeinlagen und Notifizierungspflicht über Bankkontoeinlagen
 - Zentralverwahrung von übertragbaren Wertpapieren
 - Verkauf von in einer amtlichen Währung eines EU-Mitgliedsstaates notierenden Wertpapieren
 - Transaktionsverbot mit Zentralbank
 - Verbot des Exports oder der Bereitstellung von Banknoten in einer amtlichen Währung eines EU-Mitgliedsstaates („Bargeld“)
 - Verbot der Beteiligung an Projekten des Russian Direct Investment Funds
- Sonstige Beschränkungen

2. Sanktionen in Bezug auf die Krim und Sewastopol

3. Sanktionen gegen das frühere Regime der Ukraine

4. Ukraine / Sanktionen gegen die Regionen Donezk und Luhansk und in Reaktion auf die Entsendung russischer Streitkräfte in die Gebiete

5. Personenlistungen/Finanzsanktionen

6. Zollabfertigung/Ausführererklärung

TOP 2 Auswirkungen des Krieges auf die exportkontrollrechtliche Praxis

2. Beschränkungen bei der Ausfuhr nach Russland -> Altverträge

Altverträge

Für Verträge, die vor dem 26. Februar 2022 geschlossen wurden, besteht eine Altvertragsregelung, wonach die Vertragserfüllung (Lieferung) weiterhin möglich sein kann. **Die Anwendung dieser Regelung bedarf jedoch der Genehmigung des BAFA und der Genehmigungsantrag war bis zum 1. Mai 2022 einzureichen.**

Insgesamt sind die Beschränkungen so komplex und teilweise auch auslegungsbedürftig, dass eine intensive Befassung mit den Vorschriften erforderlich ist. Hilfestellung gibt das strukturierte [Prüfungsschema der IHKs Stuttgart und Düsseldorf](#).

TOP 2 Auswirkungen des Krieges auf die exportkontrollrechtliche Praxis

Wichtige Praxis-Informationen finden Sie hier:

[Ukraine-Krieg: Zoll- und Außenwirtschaftsrecht \(ihk-muenchen.de\)](https://www.ihk-muenchen.de)

[BAFA - Russland](#)

TOP 1 Auswirkungen des Krieges auf die zollrechtliche Praxis

TOP 2 Auswirkungen des Krieges auf die exportkontrollrechtliche Praxis

TOP 3 Zeit für Ihre Fragen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Industrie- und Handelskammer für
München und Oberbayern

Johanna Wegner, LL.M.
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
Referatsleiterin Zoll- und
Außenwirtschaftsrecht

T +49 89 5116-1461
wegner@muenchen.ihk.de